

## Einkommens-Anrechnung und Vermögens-Anrechnung

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz  
Erklärungen in Leichter Sprache



Thema

**Einkommens-Anrechnung und  
Vermögens-Anrechnung  
Heft 3: Eingliederungs-Hilfe**

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz  
Erklärungen in Leichter Sprache

Herausgeber



Caritasverband  
für die Diözese Augsburg e. V.



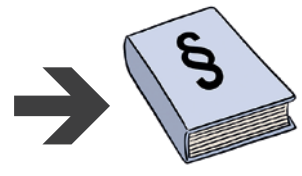
Es gibt ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderung.  
Das Gesetz heißt: **Bundes-Teilhabe-Gesetz.**  
Das Gesetz ist eine Verbesserung für Menschen mit Behinderung.  
Sie sollen besser teilhaben können.



Es gibt neue Regeln zur **Eingliederungs-Hilfe.**  
Bisher ist die Eingliederungs-Hilfe eine Sozial-Hilfe.  
Das bedeutet:  
Sie ist eine Regelung im Sozial-Gesetzbuch 12.  
Im Sozial-Gesetzbuch 12 geht es um Fürsorge.  
Also um Pflege, Betreuung und Unterstützung für Hilfe-Bedürftige.



Ab 2020 ist das anders.  
Die Eingliederungs-Hilfe soll ein Recht auf Teilhabe sein.  
Menschen mit Behinderung  
sollen selbst-bestimmt leben und entscheiden.  
Deshalb kommen die Gesetze zur Eingliederungs-Hilfe  
ab 2020 ins Sozial-Gesetzbuch 9.  
Im Sozial-Gesetzbuch 9 geht es um Rehabilitation und Teilhabe.



Im Heft erklären wir die neuen Regeln zur Eingliederungs-Hilfe.

### Hinweis

Manchmal gibt es im Heft Beispiele.

Sie haben einen farbigen Hintergrund.

## Für wen sind die neuen Regeln?

Für alle Menschen, die Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Zum Beispiel:

- Für Menschen mit Behinderung in Wohn-Gemeinschaften.

- Für Menschen im Ambulant Betreuten Wohnen.

Diese Menschen leben in einer eigenen Wohnung.

Sie haben einen Betreuer.

Der Betreuer kommt regelmäßig zu ihnen nach Hause.

- Für Menschen, die Assistenz-Leistungen bekommen.

Ein Assistent ist ein Helfer.

Er unterstützt den Menschen mit Behinderung.

Der Mensch mit Behinderung soll besser teilhaben können.





## Achtung:

Für diese Menschen gelten die Regeln nicht:

- Wenn sie Grundsicherung bekommen
- Wenn sie Hilfe zum Lebens-Unterhalt bekommen

## Welche neuen Regeln gibt es?

Die Eingliederungs-Hilfe soll Teilhabe möglich machen.

Menschen mit Behinderung

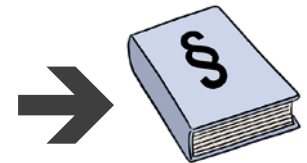
sollen selbst-bestimmt leben und selber bestimmen.

Deshalb kommen die Regeln zur Eingliederungs-Hilfe ab 2020 ins Sozial-Gesetzbuch 9.

Im Sozial-Gesetzbuch 9 geht es um Rehabilitation und Teilhabe.

Rehabilitation ist die Wieder-Eingliederung.

Zum Beispiel nach einem Unfall oder einer langen Krankheit.



Wichtige Änderungen in der Eingliederungs-Hilfe.

gibt es zum Beispiel beim Einkommen und Vermögen.

Einkommen ist Lohn.

Vermögen ist ein anderes Wort für Geld.



Die neuen Regeln fangen zwischen 2017 und 2020 an zu gelten.

## Leistungen ohne eigenes Geld

Manche Leistungen muss man ganz oder zum Teil selbst bezahlen.

Für manche Leistungen muss man kein eigenes Geld bezahlen.

Das gilt für diese Leistungen:

- Früh-Förderung.

Das sind Hilfen für kleine Kinder mit Behinderung.

- Hilfen zur Schul-Bildung.

Die Hilfen gibt es in der Regel-Schule und der Förder-Schule.

- Ausbildung für einen Beruf

- Förderstätte

- WfbM.

WfbM ist die Werkstätte für Menschen mit Behinderung.

- Andere Leistungs-Anbieter.

Das sind andere Firmen

als die Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Die anderen Leistungs-Anbieter

beschäftigen auch Menschen mit Behinderung.

- Budget für Arbeit.

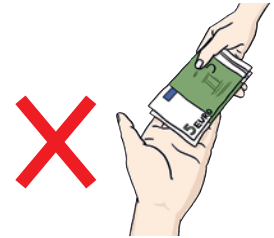
Budget ist eine bestimmte Menge Geld.

Man spricht es: Büd-schee.

Mit dem Budget für Arbeit

kann man auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten.

- Medizinische Rehabilitation.





Für alle anderen Leistungen der Eingliederungs-Hilfe muss auch eigenes Geld bezahlt werden.



Aber:

Wenn Sie nicht genug eigenes Geld haben, dann müssen sie nichts dazu-bezahlen.

## **Neue Regeln für 2017 bis 2019**

**Diese Regeln fangen zwischen 2017 und 2019 an zu gelten.**

### **Einkommens-Anrechnung**

Bei der Eingliederungs-Hilfe wird das Einkommen mit berechnet.

Seit 2017 gibt es einen zusätzlichen Frei-Betrag.

Ein Frei-Betrag ist eine bestimmte Menge Geld.

Frei-Beträge sind wichtig beim Thema Lohn und Steuern.

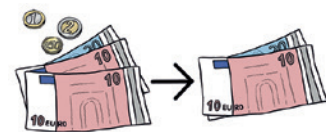
Jeder Bürger muss von seinem Lohn einen Teil wieder an den Staat zurück-geben.

Das sind die Steuern.

Aber für einen bestimmten Teil vom Lohn muss man keine Steuern bezahlen.

Das ist der Frei-Betrag.

Vom Frei-Betrag muss man nichts abgeben.





Für die Eingliederungs-Hilfe bedeutet das:  
Sie können 40 Prozent vom Lohn zusätzlich behalten.  
Es gibt aber eine Grenze.  
Die Grenze ist 270 Euro und 40 Cent.



Der Lohn vom Lebens-Partner oder Ehe-Partner  
wird für die Eingliederungs-Hilfe weiter angerechnet.



### **Vermögens-Anrechnung**

Seit 2017 darf man in der Eingliederungs-Hilfe mehr Vermögen besitzen.  
Vermögen ist ein anderes Wort für Geld.

Seit 2017 darf man 30-Tausend Euro Vermögen haben.  
Wenn man mehr hat,  
dann muss man erst das eigene Geld ausgeben.



Zusätzlich darf man bestimmte Sachvermögens-Werte behalten.  
Das sind zum Beispiel eine eigene Wohnung oder Schmuck.  
Außerdem darf man bestimmte andere Geld-Vermögen behalten.  
Zum Beispiel Geld für die Vorsorge im Alter.



Der Lohn vom Lebens-Partner oder Ehe-Partner  
wird für die Eingliederungs-Hilfe bis 2019 weiter angerechnet.





## Neue Regeln ab 2020

Diese Regeln sind ab 2020 gültig.

### Einkommens-Anrechnung

Der Frei-Betrag für Eingliederungs-Hilfe ändert sich noch einmal.

Für den Frei-Betrag in der Eingliederungs-Hilfe gibt es ab 2020 Unterschiede.

Zum Beispiel:

Eine Person lebt alleine und verdient Geld mit einer Arbeit.

Diese Person darf fast 2-Tausend-600 Euro von ihrem Lohn behalten.

Wenn sie mehr verdient, dann muss sie einen Teil für die Eingliederungs-Hilfe selbst bezahlen.



Der Lohn vom Lebens-Partner oder Ehe-Partner wird für die Eingliederungs-Hilfe nicht mehr weiter angerechnet.



### Hinweis

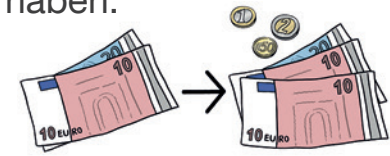
Niemandem darf es mit den neuen Regeln ab 2020 schlechter gehen.

Das bedeutet:

Niemand muss für seine Leistungen mehr bezahlen als vorher.

## Vermögens-Anrechnung:

Ab 2020 darf man ungefähr 55-Tausend Euro Vermögen haben.



Das Vermögen vom Lebens-Partner oder Ehe-Partner wird für die Eingliederungs-Hilfe nicht mehr weiter angerechnet.



### Beispiel 1

#### Eine Person mit Behinderung lebt alleine

Eine Person lebt alleine.

Sie hat eine feste Arbeit und verdient Geld.

Ihr Frei-Betrag sind 2-Tausend-558 Euro und 25 Cent im Monat.

Bis 2-Tausend-558 Euro Lohn muss sie

keinen eigenen Anteil bezahlen.

Wenn sie mehr verdient,

dann muss sie einen eigenen Anteil bezahlen.

Mit **3-Tausend Euro Lohn** muss sie **90 Euro** bezahlen.

Mit **3-Tausend-500 Euro Lohn** muss sie **210 Euro** bezahlen.

Mit **4-Tausend Euro Lohn** muss sie **330 Euro** bezahlen.

Mit **4-Tausend-500 Euro Lohn** muss sie **450 Euro** bezahlen.



## Beispiel 2

### Eine Frau mit Behinderung mit Mann und 2 Kindern

Eine Frau mit Behinderung

hat einen Ehemann und 2 Kinder.

Sie hat eine feste Arbeit und verdient Geld.

Ihr Frei-Betrag ist 3-Tausend-654 Euro im Monat.

Bis 3-Tausend-654 Euro Lohn muss sie  
keinen eigenen Anteil bezahlen.

Wenn sie mehr verdient,  
dann muss sie einen eigenen Anteil bezahlen.

Mit **4-Tausend Euro Lohn** muss sie **80 Euro** bezahlen.

Mit **4-Tausend-500 Euro Lohn** muss sie **200 Euro** bezahlen.

### Beispiel 3

#### Ein Rentner mit Behinderung wohnt alleine

Ein Rentner lebt alleine zuhause.

Er bekommt Rente.

Sein Frei-Betrag ist 1-Tausend-827 Euro im Monat.

Bis 1-Tausend-827 Euro Lohn muss er  
keinen eigenen Anteil bezahlen.

Wenn er mehr Rente bekommt,  
dann muss er einen eigenen Anteil bezahlen.

Mit <b>2-Tausend Euro Rente</b>	muss er	<b>40 Euro</b>	bezahlen.
Mit <b>2-Tausend-500 Euro Rente</b>	muss er	<b>160 Euro</b>	bezahlen.
Mit <b>3-Tausend Euro Rente</b>	muss er	<b>280 Euro</b>	bezahlen.
Mit <b>3-Tausend-500 Euro Rente</b>	muss er	<b>400 Euro</b>	bezahlen.
Mit <b>4-Tausend Euro Rente</b>	muss er	<b>520 Euro</b>	bezahlen.
Mit <b>4-Tausend-500 Euro Rente</b>	muss er	<b>640 Euro</b>	bezahlen.



## Hinweis

Jeder Mensch hat seine besondere Lebens-Situation.

Hier kann nicht jeder Fall erklärt werden.

Für eine genaue Berechnung gehen Sie bitte in eine Beratung.



## Wo finde ich Beratung?

Haben Sie weitere Fragen?

Hier bekommen Sie eine Beratung:

- Bei den Einrichtungen und Diensten der Behinderten-Hilfe
- Bei der **O**ffenen **B**ehinderten-**A**rbeit.

Die Abkürzung ist: OBA.

- Bei der **E**rgänzenden **u**nabhängigen **T**eilhabe-**B**eratung.

Die Abkürzung ist: EUTB.

Im Internet unter: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

- Bei Ihrem Bezirk.



## Übersetzung und Prüfung in Leichter Sprache:

CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH  
Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation  
Fach-Zentrum für Leichte Sprache

Telefon: 0821 – 56 06 410  
E-Mail: [leichte-sprache@cab-b.de](mailto:leichte-sprache@cab-b.de)  
Internet: [www.cab-b.de](http://www.cab-b.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015  
Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e. V.



Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.  
Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bremen e. V.  
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel 2013  
Marke Gute Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e. V.  
Layout und Gestaltung: Kathrin Seemüller, Caritasverband Augsburg

**Dieses Heft haben Sie bekommen von**

**Mensch**<sub>sein</sub>  
für Menschen

